

JUGENDORDNUNG

des

FC Weiler e.V.

§ 1

Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilungen des FC Weiler e.V.. Der Jugendabteilung gehören alle Vereinsmitglieder und beitragsfreie Kinder des FC Weiler bis zum Ende der Spielberechtigung in den Junioren-/Juniorinnenmannschaften, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter/-innen der Jugendabteilungen an. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§ 2

Grundsätze

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des FC Weiler e.V. selbst.

Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zu fließenden Mittel eigenständig.

Sie ist weltanschaulich und parteipolitisch neutral und tritt für Toleranz ein.

§ 3

Zweck

Die Jugendabteilung des FC Weiler geben den Kindern und Jugendlichen des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördern die sportliche Betätigung, soziale Verhalten und den Integrationsprotzes. Ferner pflegen sie den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

Die sind in einzelnen folgende Aufgaben:

- Den Jugendlichen die Ausübung des Fußballspiels als Teil der Jugendarbeit ermöglichen und weiterentwickeln sowie durch allgemeine sportliche Betätigung die körperliche Leistungsfähigkeit und Gesundheit der jungen Menschen fördern.
- Teilnahme an Wettkämpfen wie Pokal- und Verbandsrunden in Sportkreis.
- Die Jugendlichen zur kritischen Auseinandersetzung mit ihrer Situation und ihren Aufgaben in der modernen Gesellschaft und befähigen und zu sozialem Engagement anregen.
- Mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe und Bildungseinrichtungen zum Wohl der Jugend zusammenarbeiten
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationale Begegnungen, Bildungsmaßnahmen und sonstige Veranstaltungen usw. und mit anderen Mannschaften die Bereitschaft zur Verständigung wecken.
- Ab der Altersstufe der B-Juniorinnen/Junioren ist anzustreben verantwortungsbewusste Jugendliche als Betreuer bei jüngern Mannschaften ein zusetzen.

§ 4

Organe

Organe der Jugendabteilungen sind die Jugendversammlungen und der Jugendvorstand.

§ 5

Die Jugendversammlungen

Die Jugendversammlungen sind das oberste Organ der Jugendabteilungen des FC Weiler. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilungen nach § 1 ab dem vollendeten 12. Lebensjahr.

Aufgaben der Jugendversammlungen sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilungen
- Entgegen nehmen und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes
- Entlastung des Vereinsjugendvorstandes
- Wahl des Jugendleiters/der Jugendleiterin und der übrigen Mitglieder des Jugendvorstandes auf 2 Jahre. Der/die Jugendleiter/in wird in den geraden Jahren und der/die Stellvertreter/in in den ungeraden Jahren gewählt bzw. in ihren Ämtern bestätigt.
- Die Beisitzer werden je zur Hälfte in den Jahren bei Wahlen zum/zur Jugendleiter/in bzw. dessen Stellvertreter/in gewählt bzw. bestätigt.
- Der Jugendsprecher/in kann im Alter von 15. bis zum vollendeten 22. Lebensjahr ein Amt ausüben. Die Wahl erfolgt in ungeraden Jahren.

Die Jugendversammlungen treten mindestens einmal jährlich vor der Jahreshaupt- oder Generalversammlung des Vereins zusammen.

Sie werden mindestens 2 Wochen vorher einberufen.

Die Jugendversammlungen können jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.

Aufgrund eines Antrages eines 1/3 (Drittels) der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Jugendvorstandes muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 4 Wochen mit einer Ladungspflicht von 2 Wochen stattfinden. Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten - beschlussfähig.

Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6

Jugendvorstand

Der jeweilige Jugendvorstand besteht aus

- Jugendleiter/in
- Stellvertreter/in
- Kassenwart
- Beisitzer/in
- Jugendsprecher/in

Der Jugendvorstand führt die laufenden Geschäfte der Jugendabteilung. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Jugendordnung oder der Satzung des Vereins nicht anderen Organen des FC Weiler vorbehalten sind.

Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Den Beisitzern können spezielle Funktionen übertragen werden (z.B. Jugendpressewart, Schriftführer u.a.).

§ 7

Jugendkasse

Die Jugendkasse des Vereins wirtschaftet selbständig und eigenverantwortlich über die ihnen vom Verein zur Verfügung gestellten Mittel, sowie evtl. Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen. Sie sind verantwortliche Empfänger der Zuschüsse jugendpflegerischer Maßnahmen.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt durch den Kassenwart der Jugendabteilung.

Dem Vereinsvorstand oder einem Beauftragten (Vereinskassier) gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Vorstand bzw. dem Beauftragten ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

§ 8

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft richtet sich nach § 3 c) der Vereinssatzung. Die Mitglieder sind zur Entrichtung des jährlichen Vereinbeitrags verpflichtet.

Ausgenommen hiervon sind Kinder die noch keine Spielererlaubnis besitzen Diese werden als Mitglied geführt, sind aber von der Zahlung von Beiträgen freigestellt.

§ 9

Sonstige Bestimmungen

Die Jugendarbeit des FC Weiler wird in der geltenden Fassung des Nachwuchskonzepts des FC Weiler in Einzelnen geregelt.

Sofern in der Jugendabteilung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 10

Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und von der Generalversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bestätigt werden. Sie tritt mit der Bestätigung durch die Generalversammlung in Kraft. Änderungen der Ordnung sind nur mit einer 2/3 Mehrheit der Generalversammlung möglich.